



**RUPPRECHT &
PARTNER**

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten – Informationen

1. Quartal 2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

zum neuen Jahr wünschen wir Ihnen nicht nur alles erdenklich Gute – vor allem Gesundheit und private sowie berufliche Umstände, die es Ihnen leicht machen, optimistisch nach vorn zu schauen. Der Jahreswechsel wird ja oft begleitet von neuen Vorhaben, Ideen und Vorsätzen. Und – Sie ahnen es schon – von zahlreichen gesetzlichen Neuerungen, die sich (vielleicht) auch für Sie steuerlich auswirken.

Vom höheren Mindestlohn über Steuervorteile für E-Fahrzeuge und Fahrräder oder höhere Sachbezüge bis zu Erleichterungen für Kleinstunternehmen oder längere Abgabefristen für Ihre Steuererklärungen u. v. m. reicht das bunte Potpourri der Steueränderungen, die Ende 2018 oder Anfang 2019 in Kraft getreten sind.

Schauen Sie am besten gleich mal nach, welche Themen für Sie relevant sind. Denn es ist immer gut, informiert zu sein, auch wenn Sie sich nicht selbst darum kümmern müssen. Denn darauf, dass wir jede verabschiedete Änderung zuverlässig in Ihrem Sinn berücksichtigen, können Sie sich selbstverständlich auch 2019 verlassen.

Und wenn Sie zum einen oder anderen Thema eine Frage haben, dann scheuen Sie sich nicht, uns einfach per Telefon oder via E-Mail zu kontaktieren – auch dafür sind wir da! Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei
Rupprecht & Partner mbB



Nicht ohne Auswirkungen: der steigende Mindestlohn

Die Mindestlohnkommission hat beschlossen, dass der Mindestlohn je Zeitstunde ab dem 01.01.2019 um 0,35 € auf 9,19 € und ab dem 01.01.2020 um weitere 0,16 € auf 9,35 € erhöht wird.

Nach dem Mindestlohngesetz entscheidet eine ständige Kommission der Tarifpartner alle zwei Jahre über die Anpassung der Mindestlohn-Höhe. Das Kabinett hat am 31. Oktober 2018 eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Rat der Mindestlohnkommission.

Diese vermeintlich „kleinen“ Anpassungen in Höhe von 4 % in 2019 und nochmals 2 % in 2020 führt zu zwingendem Handlungsbedarf seitens der Unternehmen. Zum Beispiel müssen die Preise neu kalkuliert werden. Ebenso müssen die vertraglichen Regelungen mit den Angestellten sowie die Stundenanzahl bei den Minijobbern überprüft werden. Denn da Minijobberinnen und Minijobber höchstens 450,00 € pro Monat verdienen dürfen, sinkt für sie die monatliche maximale Arbeitszeit um etwa 2 Stunden von derzeit 50,90 Stunden auf 48,97 Stunden ab dem 1. Januar 2019 und auf 48,13 Stunden ab dem 1. Januar 2020.

Bei Gehaltsempfängern mit einer 40-Stunden-Woche steigt die Gehaltsuntergrenze in 2019 um 61,00 € von derzeit 1.532,- € auf 1.593,- € pro Monat und im Jahr 2020 um weitere 27,00 € auf 1.620,- €.

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, jedoch nicht für Auszubildende und Praktikanten mit Pflichtpraktikum oder mit Praktikum von weniger als drei Monaten Dauer. Er gilt ebenfalls nicht für Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten 6 Monaten.

Katja Reichardt,
Lohnbuchhaltungsfachkraft

Umweltbewusstsein lohnt: Steuervorteile für Elektrofahrzeuge und Fahrräder

a) E-Fahrzeuge

Um die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen auch für Unternehmer attraktiver zu gestalten, genehmigte das Bundeskabinett eine Förderung in Milliardenhöhe. Denn bislang galt die Anschaffung eines elektronisch betriebenen Fahrzeugs zur dienstlichen Nutzung als nicht reizvoll genug. Daher wurde ab 2019 eine Änderung bei der Berechnung des Eigenverbrauchs beschlossen. Bislang ist die private Nutzung eines Dienstwagens mit 1 % des vollen inländischen Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen, die ab dem 01.01.2019 angeschafft werden, soll der geldwerte Vorteil für die kommenden drei Jahre nur noch auf den halben Bruttolistenpreis berechnet werden. Diese Halbierung gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Auch für die Fahrtenbuchmethode werden bei der Berechnung des Eigenverbrauchs nur noch die Hälfte der tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt.

Diese Förderung ist zeitlich begrenzt. Sie gilt bislang nur für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft bzw. geleast werden.

b) Steuervorteile für (E-) Fahrräder

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektro-Fahrrads, das zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird, bleibt ebenfalls – zeitlich befristet für die Jahre 2019 bis 2021 – sowohl im Falle der Nutzung durch den Arbeitnehmer als auch durch den Unternehmer steuerfrei.

Nick Schüffelgen,
Auszubildender

Jetzt wieder steuerfrei: das Job-Ticket

Ab dem 01.01.2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen seiner Wohnung und seinem Arbeitsplatz wieder vollumfänglich steuerfrei. Das steuerfreie Jobticket umfasst auch die privaten Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer aufgrund dessen zusätzlich in Anspruch nehmen kann. Der steuerfreie Zuschuss mindert die Höhe der Entfernungspauschale.

Enrico Buchs,
Steuerfachangestellter

Verpflegung und Unterkunft: die Sachbezüge erhöhen sich

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft werden jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Versorgt der Arbeitgeber seine Belegschaft z. B. mit einem kostenfreien Mittag- oder Abendessen, müssen die Angestellten im Gegenzug ab 2019 einen Betrag von maximal 3,30 € je Essen pro Tag versteuern. Der Sachbezugswert für ein kostenloses Frühstück als Start in den Arbeitstag beträgt ab 2019 nur 1,77 € pro Tag.

Stellt der Arbeitgeber eine kostenlose Unterkunft, muss der Arbeitnehmer ab 2019 einen Betrag von maximal 231,00 € monatlich versteuern.

Katja Reichardt,
Lohnbuchhaltungsfachkraft

Familien können sich freuen: Anhebung von Freibeträgen ab 2019

Die steuerlichen Grund- und Kinderfreibeträge werden zum 01. Januar 2019 weiter erhöht:

	Grundfreibetrag – pro Person –	Kinderfreibetrag – insgesamt –
2018	9.000 €	4.788 €
2019	9.168 €	4.980 €
2020	9.408 €	5.172 €

Bei Eheleuten verdoppelt sich im Rahmen der Zusammenveranlagung der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss. Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt ab 2019 bei einem Einkommen von 55.961 € und mehr (bei Eheleuten verdoppelt sich der Betrag). Der Reichensteuersatz von 45 % wird bei einem Einkommen fällig, das über 265.327 € jährlich liegt (auch hier verdoppelt sich der Betrag bei Eheleuten). Der Unterhaltshöchstbetrag wird an die neuen Werte angepasst.

Das Kindergeld wird ebenfalls angehoben, allerdings erst ab dem 01. Juli 2019 um 10 € auf 204 € für das erste und zweite Kind pro Monat, auf 210 € für das dritte Kind sowie auf 235 € für jedes weitere Kind.

Sindy Werner,
Steuerfachangestellte

Neues zu Gutscheinen in der Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen grundsätzlich alle steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen, wenn sie nicht aus bestimmten Gründen steuerfrei sind. Doch wann liegt eine Lieferung oder sonstige Leistung bei Gutscheinen vor? Bereits bei Ausgabe des Gutscheins oder erst mit dessen Einlösung?

Im deutschen Umsatzsteuergesetz gab es dafür bislang keine Regelungen. Lediglich aus der Rechtsprechung ergaben sich die Definitionen von „Waren- und Wertgutscheinen“ und deren Folgerungen. Mit der Umsetzung der sog. „Gutschein-Richtlinie“ des Rates der Europäischen Union vom 27.06.2016 werden Gutscheine erstmals im deutschen Umsatzsteuergesetz erfasst und die bisherige Einordnung in „Waren- und Wertgutscheine“ aufgegeben. Nun wird ab 01.01.2019 zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“ unterschieden.

Bei „Einzweck-Gutscheinen“ stehen die Umsatzsteuer und der Ort der zugrundeliegenden Lieferung oder sonstigen Leistung bereits bei Ausgabe fest (z. B. Gutschein für den Kauf einer bestimmten Ware in einem bestimmten Kaufhaus). Bei solchen Gutscheinen gilt jede (weitere) Übertragung des Gutscheins an den jeweiligen Gutscheinempfänger als Lieferung oder sonstige Leistung, so dass zu diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer bereits entsteht und abzuführen ist.

„Mehrzweck-Gutscheine“ sind z. B. allgemeine Gutscheine für ein Kaufhaus – einlösbar für alle angebotenen Waren. Bei einem solchen Gutschein steht erst zum Zeitpunkt der Einlösung fest, für welche Ware sich der Gutscheinbesitzer entscheidet und welche steuerlichen Konsequenzen daraus folgen. Damit kann auch erst bei Einlösung des Gutscheins die Lieferung oder sonstige Leistung besteuert werden. Alle vorher stattgefundenen Übertragungen des Gutscheins bleiben ohne (umsatz-)steuerliche Auswirkungen.

Marco Buchs,
Steuerberater

Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau: vorerst gestoppt

Der Bundestag hat am 29.11.2018 beschlossen, eine Sonderabschreibung zur Förderung des Wohnungsneubaus einzuführen. Geplant war die Möglichkeit für private Investoren, befristet für vier Jahre Sonderabschreibungen in Höhe von 5 % zu gewähren. Zuzüglich der linearen Abschreibung von 2 % hätten in den ersten vier Jahren insgesamt 28 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden können.

Voraussetzung für die Sonderabschreibung sollte sein, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 €/qm Wohnfläche nicht übersteigen. „Luxuswohnungen“ sollten demnach nicht gefördert werden.

Der Gesetzesbeschluss wurde vom Bundesrat am 14.12.2018 kurzfristig gestoppt, da unter anderem die fehlende Begrenzung der Miethöhe kritisiert wurde. Das Gesetz wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 entsprechend angepasst.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Elektronische Dienstleistungen: Erleichterung für Kleinunternehmen

Erbringt ein Unternehmer elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen (z. B. Bereitstellung von Websites, E-Books, Musik, Fernwartung von Programmen u. v. m.) und befindet sich der Wohnsitz dieser Privatpersonen im EU-Ausland, dann musste der Unternehmer diese Umsätze bislang ausnahmslos in den jeweiligen Mitgliedstaaten versteuern, in denen die Privatpersonen ihren Wohnsitz hatten. Das brachte zunächst einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich, da der Unternehmer sich in jedem einzelnen Mitglied-

staat umsatzsteuerlich registrieren und die jeweiligen Umsatzsteuerbeträge an die einzelnen Finanzbehörden abführen musste. Dabei mussten auch die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten beachtet werden.

In einem ersten Schritt wurde daher im Jahr 2014 der sog. „Mini-One-Stop-Shop (MOSS)“ eingeführt, bei dem der Unternehmer diese Umsätze an eine zentrale Stelle meldet und die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge in einer Summe überweist. Diese Stelle verteilt dann die Beträge an die einzelnen Mitgliedstaaten.

Mit der ersten teilweisen Umsetzung der sog. „e-Commerce-Richtlinie“ des Rates der Europäischen Union wurde zum 1.1.2019 eine weitere Vereinfachung eingeführt: Der Unternehmer muss diese Umsätze nur dann in den anderen Mitgliedstaaten versteuern, wenn diese insgesamt mehr als 10.000 € betragen. Für Kleinunternehmer ist es also möglich, solche Leistungen in Deutschland und mit deutscher Umsatzsteuer zu versteuern. Das ist nicht nur einfacher umzusetzen, sondern bringt auch finanzielle Vorteile, da die Steuersätze in vielen Mitgliedstaaten höher sind als in Deutschland.

Marco Buchs
Steuerberater

Pensionsrückstellungen: Neue Heubeck-Richttafeln

Am 4. Oktober 2018 wurden die neuen „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ veröffentlicht. Sie ersetzen die bisherigen Richttafeln aus dem Jahr 2005. Die Heubeck-Richttafeln sind die Sterbetafeln, die für die Bewertung betrieblicher Altersversorgung in Deutschland verwendet werden – als Grundlage für die Berechnung der handels- und steuerrechtlichen Pensionsrückstellungen. Auf Basis statistischer Daten wurde in den neuen Richttafeln die Erhöhung der Lebenserwartung berücksichtigt, was dazu führt, dass die Kosten für die betriebliche Altersversorgung ansteigen.

Entsprechend kommt es zu einem moderaten Anstieg der Pensionsrückstellungen in den Bilanzen. Die erwarteten Einmaleffekte bei den Pensionsrückstellungen sollen in der Handelsbilanz bei ca. 1,5 % und in der Steuerbilanz bei ca. 0,8 % liegen.

Das BMF hat die neuen Richttafeln mit Bekanntgabe am 19. Oktober 2018 anerkannt. Gemäß diesem Schreiben sind die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ wahlweise erstmals zum Stichtag 31.12.2018, aber spätestens zum Stichtag 31.12.2019 anzuwenden. Bei Wirtschaftsjahren, die zum 30.06. enden, gilt der Stichtag 30.06.2019.

In der Handelsbilanz muss der Anpassungsaufwand sofort aufwandswirksam erfasst, und in der Steuerbilanz muss er über mindestens 3 Jahre verteilt werden.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen können Unternehmer 2019 vernichten?

Alljährlich im Januar ist es wieder Zeit, Platz in den Archiven zu schaffen und anhand der Aufbewahrungsfristen nach § 147 der Abgabenordnung Akten zu vernichten.

Es ist zu unterscheiden zwischen sechsjähriger und zehnjähriger Aufbewahrungsfrist.

Sie können im Jahr 2019 folgende Unterlagen vernichten:

a) sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- » Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus dem Jahr 2012 oder früher
- » empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2012 und früher

- » sonstige Unterlagen, z. B. Darlehens-, Einheitswert-, Exportunterlagen, Geschenknachweise, Versicherungspolice (nach Ablauf), Verträge (nach Vertragsende) aus dem Jahr 2012 und früher

b) zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- » Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung 2008 und früher erfolgt ist
- » Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind
- » Buchungsbelege, z. B. Rechnungen, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten aus dem Jahr 2008 und früher

Grundsatz:

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in die Buchhaltung vorgenommen wurden.

Beispiel:

Der Jahresabschluss des Jahres 2017 wurde im August 2018 erstellt und beim Finanzamt eingereicht. In diesem Fall beginnt die Aufbewahrungsfrist am 31.12.2018. Die erlaubte Entsorgung der Unterlagen ist ab 01.01.2029 möglich.

Die 10-Jahresfrist verlängert sich bei laufenden Betriebs-, Umsatzsteuer- und Lohnprüfungen, in denen die Unterlagen alter Jahre noch von Bedeutung sind.

Archivieren Sie erhaltene und versandte Belege nicht mehr in Papierform, sondern digital, müssen diese während der gesamten steuerlichen Aufbewahrungsfrist in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt und jederzeit lesbar oder digital verfügbar sein.

Annett Lehmann,
Bilanzbuchhalterin und Steuerfachangestellte

Einnahme-Überschuss-Rechnungen: In welchem Jahr ist die Umsatzsteuer- Vorauszahlung der Monate 11/2018 und 12/2018 abzugsfähig?

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben bei Einnahme-Überschuss-Rechnungen in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Es gilt das sogenannte „Abflussprinzip“ nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG.

Eine Ausnahme gibt es für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit nach Beendigung des Jahres geleistet werden. Diese Ausgaben – so regelt es das Gesetz – gehören wirtschaftlich zum alten Jahr und sind daher noch im alten Jahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Als „kurze Zeit“ definiert der BFH in seiner Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen nach dem Jahreswechsel.

Zu diesen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zählen unter anderem die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate November 2018 und Dezember 2018, die – je nachdem, ob eine Dauerfristverlängerung vorliegt – am Donnerstag, den 10. Januar 2019 fällig waren. Nach Ansicht des BFH vom 27.06.2018 ist es unerheblich, ob neben der Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums zudem auch die Fälligkeit innerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist. Liegt der Zahlungsabfluss bis zum 10. Januar 2019 vor, so ist die Vorauszahlung im Jahr 2018 als Betriebsausgabe abzuziehen.

Wurde eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt, ist auf eine Besonderheit zu achten: Hier wird der Zahlungsabfluss pünktlich zum Zeitpunkt der Fälligkeit unterstellt, ganz unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt. Auf den tatsächlichen Lastschriftzug kommt es nicht an.

Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar 2019 fälligen, aber später eingezogenen Umsatzsteuer-Vorauszahlung im vorangegangenen Kalenderjahr 2018 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Jenny Holzmann
Steuerfachangestellte

Unverschuldeter Mietausfall: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2019

Vermieter, die unverschuldet einen erheblichen Mietausfall hatten, können einen Grundsteuererlass von bis zu 50 % beantragen. Sind die Mieterträge um mehr als 50 % hinter dem normalen Rohertrag einer Immobilie zurückgeblieben, werden 25 % der Grundsteuer erlassen. Wenn eine Immobilie überhaupt keinen Ertrag abgeworfen hat, beträgt der Erlass 50 %.

Ein Erlass von Grundsteuer ist immer dann möglich, wenn die Mietausfälle durch Leerstand, allgemeinen Mietpreisverfall oder strukturelle Nichtvermietbarkeit begründet sind. Auch außergewöhnliche Ereignisse berechtigen zu einem Grundsteuererlass. Dies können etwa Wohnungsbrände oder Wasserschäden sein. Voraussetzung für einen teilweisen Erlass der Grundsteuer ist, dass der Vermieter die Mietausfälle nicht selbst verschuldet hat.

Ein vollständiger Erlass der Grundsteuer wird für Grundeigentum gewährt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt – beispielsweise aus Gründen des Denkmal- und Naturschutzes. Anträge für 2018 können bis zum 31. März 2019 gestellt werden.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin

Steuererklärungen ab 2018: Längere Abgabefristen

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen ändern sich ab dem Jahr 2019 für die Jahre ab 2018. Die Abgabefristen werden um zwei Monate verlängert; für das Jahr 2018 also auf den 31.07.2019 für diejenigen, die ihre Steuererklärung selbst erstellen. Wer seine Steuererklärung vom Steuerberater erledigen lässt, hat bis 29.02.2020 Zeit.

Gleichzeitig wird ab 2020 ein automatischer Verspätungszuschlag bei Verstoß gegen die Abgabefrist 2018 eingeführt, der mindestens 25 € pro Monat beträgt.

Carmen Rupprecht
Steuerberaterin



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

**Beratungsstelle
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB
Am Riff 1
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Wurzner Straße 151
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55
Telefax: 0341 / 912 99 57
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Sebastian-Bach-Straße 4
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

rupprecht-partner.de

